

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2022)

zum Thema:

§ 5a BerlHG: Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis

und **Antwort** vom 17. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2022)

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 851

vom 01. Februar 2022

über § 5a BerlHG: Qualitätssicherung, Evaluierung und Standards guter wissenschaftlicher Praxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wirkt sich die Hochschulnovelle, konkret die Neufassung von § 5a BerlHG auf die Hochschulen in Berlin aus? Welche Nachbesserungen wurden durch § 5a BerlHG an den Hochschulen notwendig?

2. Nach § 5a (2) BerlHG ist jede Hochschule verpflichtet, Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und einer guten wissenschaftlichen Praxis zu verabschieden und durch geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung beizutragen. Näheres wird in den Nummern 1-5 bestimmt. Wird § 5a (2) BerlHG an allen Berliner Hochschulen erfüllt? Welche Hochschulen hatten solche Grundsätze bereits vor Inkrafttreten der Hochschulnovelle verabschiedet, welche Hochschulen haben auf die Hochschulnovelle reagiert und daraufhin solche Grundsätze verfasst? Welche Hochschulen haben solche Grundsätze noch nicht verabschiedet bzw. sind erst im Prozess der Erstellung?

Zu 1. und 2.:

Die Berliner Hochschulen verfügen zum Teil schon seit vielen Jahren über Leitlinien oder Satzungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Hintergrund und Bezugspunkt dieser Leitlinien der Berliner Hochschulen ist insbesondere die 1998 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlichte Denkschrift zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, die auf Beschluss des DFG-Vorstands im Sommer 2018 überarbeitet und im Juli 2019 in neuer Fassung veröffentlicht wurden. Für die Universitäten und die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften des Landes Berlins sind entsprechende Leitlinien auch notwendige Voraussetzung für die Beantragung und Einwerbung von Drittmittelprojekten.

Auch wenn Hochschulen bereits Grundsätze zu einer guten wissenschaftlichen Praxis oder zu wissenschaftlicher Redlichkeit erarbeitet haben, so verlangt doch

die im Zuge des oben genannten Gesetzes erfolgte Neuregelung des § 5a BerlHG, dass sich jede Hochschule mit den neuen gesetzlichen Anforderungen auseinandersetzt und bestehende Anpassungsbedarfe behebt. Da das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft erst im September 2021 in Kraft getreten ist, hält es der Senat für angezeigt, den Hochschulen generell für erforderliche Anpassungen eine angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Umsetzung der Vorgaben des § 5a BerlHG.

Dem Senat sind keine, auf der Basis der BerlHG-Novelle bereits erfolgten Anpassungen bekannt.

Zuletzt hat die Freie Universität Berlin Ende 2020 ihren bis dahin bestehenden Kodex vor dem Hintergrund der o.g. Neufassung der DFG-Leitlinien in eine Satzung überführt.

Die Humboldt-Universität zu Berlin befindet sich seit längerem in einem entsprechenden Prozess.

Die Technische Universität Berlin hat seit Anfang 2020 eine Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Anpassungen aufgrund der Neufassung von § 5a BerlHG sind nach Einschätzung der Hochschule nicht erforderlich.

Die jüngste Fassung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Charité - Universitätsmedizin Berlin datiert vom 29.3.2018. Anforderungen des § 5a BerlHG sind in dieser bereits jetzt in Teilen erfüllt, bisher noch nicht berücksichtigte Punkte aus § 5a BerlHG werden im derzeitigen Überarbeitungsprozess aufgenommen.

Die Universität der Künste Berlin hat sowohl in der Lehre (Satzung zur Evaluation der Lehre und des Studiums aus dem Jahr 2012) als auch für die Forschung (Satzung über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus dem Jahr 2002) bereits zuvor etablierte Verfahren zur Qualitätssicherung eingeführt.

Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin hat bereits im Jahr 2011 Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten erlassen, die in Bezug auf die Neufassung des § 5a BerlHG gelten, ohne dass hier Änderungen notwendig sind.

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin hat entsprechende Regelungen in ihrer Evaluationsordnung und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung getroffen. Anpassungen aufgrund der Neufassung von § 5a BerlHG sind nach Einschätzung der Hochschule nicht erforderlich.

Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin wird die novellierten Vorgaben des BerlHG im Zuge der Aktualisierung ihrer Grundordnung umsetzen. Dabei handelt es sich um einen aktuell laufenden Prozess.

Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften erfüllen die Regelungen des § 5a Abs. 2 BerlHG im Rahmen ihrer Studien- und Prüfungsordnungen sowie ihrer geltenden Richtlinien und verweisen für die Zukunft auf den Kodex der DFG „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Sie streben diesbezüglich an, die hochschulinternen Leitlinien in der von der DFG vorgegebenen Frist bis spätestens 31.07.2022 entsprechend anzupassen.

3. Nach § 5a (3) BerlHG sind die Hochschulen verpflichtet, eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis einzurichten. Wie kommen die Hochschulen dieser Verpflichtung nach? Wie ist diese Stelle finanziell und personell ausgestattet, wo ist diese Stelle räumlich und organisatorisch angegliedert? Wie wird auf diese Stelle aufmerksam gemacht? Wie wird § 5a (3) BerlHG, Nummer 1-3 umgesetzt?

Zu 3.:

Auch für die Umsetzung der sich aus § 5a Absatz 3 BerlHG ergebenden Vorgaben ist den Hochschulen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Weitere Details der Umsetzung werden sich erst nach erfolgter Abstimmung unter den durch die Regelung verpflichteten Hochschulen ergeben.

Berlin, den 17. Februar 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung